

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Januar 1989

250. Nutzungsplanung Zollikon (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3607/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Zollikon. Aufgrund eines hängigen Rekurses wurde der Ergänzungsplan über die Waldabstandslinien von der Genehmigung ausgenommen (RRB Nr. 3607/1985, Dispositiv Ziffer III). In der Zwischenzeit wurde durch den Regierungsrat rechtskräftig über diesen Rekurs entschieden (RRB Nr. 3376/1988), so dass der nachträglichen Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung Zollikon vom 3. April 1985 auch bezüglich des Ergänzungsplans über die Waldabstandslinien nichts mehr entgegensteht. Mit Schreiben vom 30. November 1988 stellt deshalb der Gemeinderat Zollikon ein entsprechendes Gesuch.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss der Gemeindeversammlung Zollikon vom 3. April 1985 festgesetzte Ergänzungsplan über die Waldabstandslinien wird nachträglich genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, 8702 Zollikon (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Ergänzungsplans über die Waldabstandslinien), die Kanzlei der Bau- rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Januar 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller